Diese Statuten liegen dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 31.05.2022 Zahl BHGMSICH-2018-30284/19-NW , zu Grunde
Für den Bezirkshauptmann:

# STATUTEN

## „MAS Alzheimerhilfe – gemeinnütziger Verein für Interdisziplinäre Gerontologie (kurz MAS Alzheimerhilfe)“

## § 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Rechnungsjahr

(1) Der Verein führt den Namen **„MAS Alzheimerhilfe – gemeinnütziger Verein für Interdisziplinäre Gerontologie (kurz MAS Alzheimerhilfe)“**. Er hat seinen Sitz in 4820 Bad Ischl und erstreckt seine Tätigkeit österreichweit und international.

(2) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr und endet mit 31.12. eines jeden Jahres.

## § 2 Zweck des Vereins

(1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Zweck des Vereins und seiner beiden Bereiche (siehe Abs. 2 und 3), die Zweigstellen im Sinne § 1, Abs. 4 des Vereinsgesetzes 2004 sind, ist:

a) Die Beratung und Begleitung von Personen mit Demenz und deren Angehörigen.
b) Die Förderung eines bewussten und aufgeklärten Umgangs mit Demenz.
c) Die Förderung einer interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen gerontologischen, geriatrischen, sozialen und allen therapeutischen Berufsfeldern.
d) Die Aufklärung der Gesellschaft über die psychodynamischen Abläufe im Verlauf des Älterwerdens und der Demenz in Form von Vorträgen, Seminaren und Medien.
e) Aus- und Weiterbildung
f) Forschung und Entwicklung

(2) Bereich Aus- und Weiterbildung
Der Bereich Aus- und Weiterbildung hat die Aus- und Weiterbildung von Pflegepersonal, von Institutionen und Angehörigen und allen anderen Berufsgruppen, die im Demenzbereich tätig sind, sowie die Erwachsenenbildung zum Ziel. Hierzu zählen insbesondere:

a) Die Förderung und Entwicklung von Aus- und Weiterbildungsprogrammen.
b) Die Förderung und Entwicklung von Betreuungsmethoden und –systemen für die Begleitung und Betreuung von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen (vordergründig Menschen mit Morbus Alzheimer und verwandten Demenzformen) und die Veröffentlichung der Ergebnisse.
c) Die vorbildhafte Umsetzung der unter lit. b genannten Betreuungssysteme zur Gewinnung von empirischen, dem Vereinszweck dienenden, Daten- und Forschungsmaterial.
d) Die unmittelbare Begleitung, Betreuung und Förderung der in lit. b genannten Menschen und deren Angehörigen.

(3) Bereich Wissenschaft und Forschung
Der Bereich Wissenschaft und Forschung hat die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Alzheimer-Krankheit, sowohl hinsichtlich der empirischen Ursachenforschung als auch hinsichtlich der Erhebung sozial-demographischer und ökonomischer Daten der betroffenen Personen und der pflegenden Personen zum Ziel. Hierzu zählen insbesondere:

a) Die Förderung und Entwicklung von Betreuungsmethoden und –systemen für die Betreuung von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen (vordergründig Menschen mit

Morbus Alzheimer und verwandten Demenzformen) und die Veröffentlichung der Ergebnisse.

b) Die Förderung und Entwicklung von Betreuungssystemen für Angehörige der unter lit. a genannten Menschengruppen und die Veröffentlichung der Ergebnisse.

## § 3 Zur Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Mittel & Tätigkeiten

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

a) Beauftragung und/oder Durchführung und/oder Beteiligung von bzw. an Forschungs- und Entwicklungs-Projekten im Sinne des Vereinszwecks.
b) Kooperation mit Vereinen, Institutionen, Körperschaften und Unternehmungen mit gleichem
oder ähnlichem Zweck.
c) Beteiligung durch Mitgliedschaft an Vereinen und Institutionen mit gleichem und/oder ähnlichem Vereinszweck.
d) Übernahme von Mandaten und Funktionen in Vereinen und Institutionen mit gleichem und/oder ähnlichem Vereinszweck.
e) Beteiligung an oder Abhaltung von Schulungsveranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks und/oder deren Mitgestaltung durch eigene oder fremde Referenten/innen.
f) Einrichtung und Abhaltung von temporären Betreuungseinheiten und Begleitungsprojekte.
g) Gruppentreffen für Betroffene und Angehörige.
h) Beratung und Betreuung von Betroffenen und Angehörigen.
i) Herausgabe von Publikationen im Sinne des Vereinszwecks.
j) Abhaltung von Veranstaltungen und Symposien im Sinne des Vereinszwecks.
k) Die Herausgabe von themenspezifischen Aufklärungsmaterialien.
l) Die Herausgabe einer Vereinszeitschrift.

(3) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen wie folgt aufgebracht werden:

a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
b) Spenden.
c) Fördermittel der öffentlichen Hand und/oder Institutionen.
d) Beiträge zu Publikationen, Veranstaltungen und Symposien.
e) Kostenbeiträge zu Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen.
f) Benefizveranstaltungen, Flohmärkte etc.
g) Forschungsgelder und Erträge aus Publikationen.
h) Legate und Erbschaften.

## § 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Unterstützungsmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentlichen Mitglieder sind solche, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen

(3) Unterstützungsmitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste ernannt werden.

## § 5 Erwerb der ordentlichen und unterstützenden Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen werden

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Unterstützungsmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher mitgeteilt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflicht und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

(4) Wenn ein Mitglied ausscheidet, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bzw. anteilige Rückzahlung der Beitritts- und Mitgliedsgebühren. Die finanziellen Verpflichtungen des ausscheidenden Mitglieds erlöschen mit Ende des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft endet.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 und 12), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

## § 9 Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Monate stattzufinden.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes, stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/frau, in dessen/deren Verhinderung ein von ihm/ihr beauftragtes Vorstandsmitglied. Wenn auch dieses verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Rechnungsabschlüsse.
b) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
c) Entlastung des Vorstandes.
d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für die ordentlichen Mitglieder und die Unterstützungsmitglieder.
e) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
h) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Basis der Vorschläge des Vorstandes.

## § 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus Obmann/frau, KassierIn, SchriftführerIn, und Beiräten.

(2) Die Tätigkeit im Vorstand ist unentgeltlich, wobei Unkosten, die zur Wahrnehmung der Amtspflicht entstehen, in angemessener Höhe ersetzt werden. Die Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder richtet sich nach dem § 24 des Vereinsgesetzes. Darüber hinaus übernimmt der Vorstand keine Haftung für finanzielle Verpflichtungen.

(3) Der Vorstand, der von der Generalversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu bestellen.

(4) Der Vorstand ist berechtigt zur regelmäßigen Beratung Beiräte zu kooptieren, die sodann über einen Sitz im Vorstand verfügen, denen jedoch im Vorstand kein Stimmrecht zukommt.

(5) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Vorstand wird vom Obmann/frau, in dessen Verhinderung von dem/der Geschäftsführer/in schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, mit Ausnahme der Beschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern und dem Vorschlag von Ehrenmitgliedern an die Generalversammlung, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Aufnahme von ordentlichen und Unterstützungsmitgliedern sowie der Vorschlag von Ehrenmitgliedern an die Generalversammlung bedürfen der Einstimmigkeit des Vorstandes.

(9) Den Vorsitz führt der/die Obmann/frau, bei Verhinderung stellvertretend das von dem/der Obmann/frau beauftragte Mitglied des Vorstandes. Ist auch dieses verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(10) Außer durch den Tod und den Ablauf der Funktionsperiode (siehe Abs. 5) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (siehe Abs. 11) und Rücktritt (siehe Abs. 12).

(11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder seiner Funktion entheben.

(12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

## § 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Vorbereitung der Generalversammlung.
b) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
c) Verwaltung des Vereinsvermögens.
d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
e) Vorschlag von Ehrenmitgliedern an die Generalversammlung.
f) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
g) Kooptierung von Beiräten.
h) Einstellung und Kündigung von Personal zur Erfüllung des Vereinszwecks.

## § 13 Der Wirkungskreis des/der Geschäftsführer/in

Der/die Geschäftsführer/in führt als Angestellte/r des Vereins im Auftrag des Vorstandes weisungsgebunden und auf Basis des Jahresvoranschlages mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers die operativen Geschäfte des Vereines. Der Dienstvertrag bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

## § 14 Der Wirkungskreis der wissenschaftlichen Leitung

Der /die wissenschaftliche/r Leiter/in, sofern ein/e solche/r vom Vorstand für notwendig erachtet wird, betreut als Angestellte/r des Vereins auf Basis des jährlich in Verbindung mit dem Jahresvoranschlag vom Vorstand zu genehmigenden Forschungs- und Entwicklungsplanes in organisatorischer Unterordnung unter den/die Geschäftsführer/in, das /die Forschungsprojekt/e des Vereins. Ist kein/e wissenschaftliche/r Leiter/in bestellt, sind die Geschäfte des/der wissenschaftliche/r Leiter/in von dem/der Geschäftsführer/in wahrzunehmen.

## § 15 Vertretung des Vereines nach außen

(1) Der/die Obmann/frau ist der/die höchste Vereinsfunktionär/in. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des gesamten Vereines nach außen, so gegenüber Behörden und sonstigen dritten Personen. Im Falle einer Verhinderung tritt an seine/ihre Stelle der/die Geschäftsführer/in, bei weiterer Verhinderung tritt an deren Stelle das von dem/der Obmann/frau beauftragte Mitglied des Vorstandes.

(2) Der/die Schriftführer/in hat den/die Obmann/frau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(3) Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(4) Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zur Gültigkeit der Unterschrift des/der Obmann/frau und des/der Geschäftsführers/in oder eines anderen Vorstandsmitgliedes.

## § 16 Die Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 2, 3, 5, 10, 11 und 12 sinngemäß.

## § 17 Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil über Aufforderung durch den Vorstand diesem innerhalb von zwei Wochen zwei Mitglieder als Schiedsrichter/innen namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter/innen wählen mit Stimmenmehrheit binnen weiterer zwei Wochen ein fünftes Vereinsmitglied zum/r Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los.

(3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Vereinsorgan – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(4) Das Schiedsgericht muss vor seiner Entscheidung beiden Streitparteien ausreichend Gehör gewähren. Es fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 18 Auflösung des Vereines

Im Falle der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Auflösung des Vereins, sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes, ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für Spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Z. 3 EStG 1988 zu verwenden.

(1) Die freiwillige Auflösung, bei behördlicher Aufhebung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das Vereinsvermögen muss ausschließlich und unmittelbar für Spendenbebegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Z. 3 EStG 1988 übertragen werden. Für die Übernahme des Vereinsvermögens ist vom bestellten Liquidator ein Schriftsatz über das Vereinsvermögen auszufertigen, dass vom Liquidator dem scheidenden Vorstand und der Organisation (Name, Adresse, Aufgabengebiet, Status), welche das Vereinsvermögen erhält, zu unterfertigen ist und in dem die Übernahme schriftlich bestätigt ist.

(3) Absatz (2) gilt sinngemäß auch für den Wegfall des begünstigten Zweckes sowie für die Aufhebung des Vereins.